

## Information zum Besuchsrecht ab 1. Juli 2020

Sehr geehrte Angehörige, Betreuer und Besucher,

die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt.

**Besonders die Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Insofern müssen immer die berechtigten Wünsche nach Besuchsmöglichkeiten und dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ansteckung gegeneinander abgewogen werden.**

Da die Infektionszahlen zuletzt aber deutlich gesunken sind, können wir auch die Besuchsregelungen zugunsten unserer Bewohnerinnen und Bewohner lockern.

Wir bitten um Verständnis, dass ein Besuch nur unter Einhaltung der nachfolgenden Regelungen gestattet ist:

1. Sie müssen während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) tragen. Sollte Ihnen dies aufgrund medizinischer (z. B. Lungenerkrankung) oder sonstiger triftiger Gründe (z. B. Demenz) nicht möglich sein, ist ein Besuch leider nur im Außenbereich der Einrichtung gestattet. Bitte bringen Sie zu Ihrem Besuch eine Maske mit, da wir Ihnen keine Maske zur Verfügung stellen können.  
In den Außenbereichen unserer Einrichtung besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
2. Sie müssen während des Besuches einen Mindestabstand von 1,5 m einhalten. Der Mindestabstand darf nur bei Bewohnern unterschritten werden, die mit den Besuchern in gerader Linie verwandt sind, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern.  
In besonderen Situationen, z.B. einer Sterbebegleitung kann die Einrichtungsleitung Ausnahmeregelungen zulassen.
3. Pro Tag sind nur 2 Personen pro Bewohner erlaubt.
4. Bei Besuchen in Doppelzimmern ist der Mindestabstand zum Mitbewohner immer einzuhalten. Wenn möglich, sollte der Mitbewohner nach Möglichkeit für die Dauer des Besuches das Zimmer verlassen. Ist dies nicht umsetzbar, bitten wir aus Rücksicht auf den Mitbewohner, die Dauer des Besuches in einem angemessenen Rahmen zu halten.
5. Besuche in den Gemeinschaftsbereichen sind nicht gestattet, es sei denn, dort sind spezielle Besucherzonen ausgewiesen.
6. **Die Einrichtung ist verpflichtet, Ihre Kontaktdaten zu erfassen (Name des Besuchers, Datum/Uhrzeit des Besuchs, besuchter Heimbewohner, Kontaktdaten wie z. B. Email-**

Adresse, Telefonnummer), um bei einem Auftreten einer Infektion möglichst schnell alle Kontaktpersonen ermitteln zu können. Die erhobenen Daten werden nach 4 Wochen gelöscht. Wir bitten Sie daher, sich zu Beginn des Besuches bei einem/r Mitarbeiter/in der Einrichtung zum Zweck der Registrierung zu melden.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine Ablehnung der Registrierung zum Untersagen des Besuchsrechts führt.

7. Bei Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Ein Desinfektionsmittelspender sowie eine Anleitung zur richtigen Durchführung einer Händedesinfektion befindet sich im Eingangsbereich.
8. Besuche sind nicht gestattet, wenn Sie Fieber haben oder Symptome einer Atemwegserkrankung zeigen. Bitte beachten Sie, dass nach dem Robert-Koch-Institut auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinn oder Erbrechen und Durchfall zu diesen Symptomen zählen.
9. Sollten Sie eine SARS-CoV-2 Infektion haben oder Sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten, dürfen Sie nicht zu Besuch kommen.
10. Wir bitten um Verständnis, dass wir beim Auftreten eines Infektionsgeschehens unserer Einrichtung das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abstimmen müssen und daher ggf. die Besuchsmöglichkeiten zumindest für die Dauer der Abstimmungsgespräche mit dem Gesundheitsamt nicht zulassen können. Wir werden Ihnen zeitnah die dann geltenden Regelungen mitteilen.
11. Bitte beachten Sie, dass wir das Nicht-Einhalten der Hygieneregeln im Interesse unserer Bewohnerinnen und Bewohner nicht akzeptieren können. Bei Nichteinhalten der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden wir Sie zunächst an die Besuchsregeln erinnern. Werden die Regeln dann weiterhin nicht eingehalten, sehen wir uns gezwungen, Sie der Einrichtung zu verweisen und ein individuelles Besuchsverbot zu verhängen.
12. Der Besuch eines mit SARS-CoV-2 infizierten Bewohners ist nur mit Einverständnis der Einrichtungsleitung zulässig, die dann die erforderlichen, erweiterten Schutzmaßnahmen besprechen wird.